

| Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
|--|-----------|------------|
| des Finanz- und Wirtschaftsausschusses | | |
| des Hauptausschusses | | |
| der Stadtvertretung | | |

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt Erschließungsbeiträge aufgrund der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Heiligenhafen vom 13.08.1992.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Heiligenhafen für die Jahre 2004 bis 2010 hat das Gemeindeprüfungsamt auf folgende Satzungsoptimierungen hingewiesen.

- a) Die Regelungen zu Vorauszahlungen (§ 10) sollten es der Stadt ermöglichen, Vorauszahlungen bis zum gesetzlich höchstzulässigen Maße erheben zu können.
- b) Die in der Satzung gewählte Formulierung zur Ablösung des Erschließungsbeitrages (§ 11) ist zumindest missverständlich.
- c) Die Erschließungsbeitragssatzung verfügt nicht über Regelungen zum Datenschutz/zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach § 11 LDSG u. a. dann zulässig, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat, oder das LDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

In der als Anlage beigefügten 1. Änderungssatzung werden die vom Gemeindeprüfungsamt vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen umgesetzt.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die 1. Änderungssatzung zu beschließen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter | |
| Amtsleiterin / Amtsleiter | <i>HA</i> 23.2.12 |
| Büroleitender Beamter | <i>W. H. ...</i> |

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – jeweils in der geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am
folgende Satzungsänderung erlassen:

§ 1

§ 10 (Vorausleistungen) erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 2

§ 11 (Ablösung des Erschließungsbeitrages) erhält folgende Fassung:

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 3

§ 12 (Datenverarbeitung) wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Stadt Heiligenhafen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus der Grundsteuerveranlagung, aus den bei der Stadtkasse geführten Personenkonten sowie aus den Meldedateien und den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer
- künftige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer
- Grundbuchbezeichnungen
- Eigentumsverhältnisse
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern
- Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 4

Der bisherige § 12 (Inkrafttreten) wird § 13.

§ 5

Diese 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Heiligenhafen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenhafen, den
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)